

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich 563-5255 563-8437 carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0993/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.12.2007</b>	<b>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit</b>		

### Grund der Vorlage

Probleme im Zusammenhang mit Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen und Kinderspielplätzen

### Beschlussvorschlag

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) wird dahingehend ergänzt, dass künftig der Konsum von Alkohol auf Kinderspielplätzen unzulässig ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.
2. Der Bericht der Verwaltung wird im Übrigen ohne Beschluss entgegengenommen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

## **Begründung**

Ein Vorgehen der Ordnungsbehörde gegen den Alkoholgenuss auf öffentlichen Straßen und Plätzen kann sich ausschließlich an den bestehenden Rechtsgrundlagen orientieren.

Ein Einschreiten des Ordnungsdienstes kann daher nur erfolgen, wenn eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Das bedeutet, dass nur dann Maßnahmen getroffen werden können, wenn Verstöße gegen eine Rechtsnorm festgestellt werden. Das Konsumieren von Alkohol in der Öffentlichkeit ist für sich allein genommen nicht rechtswidrig. Ein generelles Einschreiten ist daher nur dann möglich, wenn darüber hinaus gegen geltendes Recht verstoßen wird (z.B. Grölen, Pöbeln etc.).

Ein Betretungs- oder Aufenthaltsverbot, das mit einer Verdrängung von Einzelnen oder Personengruppen verbunden ist, greift ganz erheblich in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit sowie auf Freizügigkeit ein und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Person (en) in der Vergangenheit bereits einmal als Handlungsstörer im ordnungsrechtlichen Sinne in Erscheinung getreten sind. Eine derart weit reichende Beeinträchtigung verfassungsmäßig garantierter Rechte ohne eine Prüfung der polizei- bzw. ordnungsrechtlichen Verhältnisse im Einzelfall lässt sich – wenn überhaupt – nur auf der Grundlage einer Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigen. Ein generelles Verdrängen würde auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie einer sachgerechten Ausübung des Ermessens zuwider laufen, denn bloße Belästigungen, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten erfasst der ordnungsrechtliche Gefahren– bzw. Schadensbegriff nicht. Aufenthaltsverbote dürfen darüber hinaus seit Änderung des Polizeigesetzes (§ 34 II PolG NRW) nur noch von der Polizei angeordnet werden, da deren spezialgesetzliche Regelung gegenüber der bisher angewandten allgemeingesetzlichen Regelung des OBG NRW Vorrang hat.

Die Schaffung einer Eingriffsvoraussetzung, sei es auf Basis einer ordnungsbehördlichen Verordnung (§ 27 I OBG NRW), im Rahmen einer Allgemeinverfügung (§ 14 OBG NRW) oder durch Interpretieren des öffentlichen Alkoholkonsums als nicht erlaubnisfähige Sondernutzung ist entweder bereits gerichtlich als unzulässig erklärt worden oder aber offenkundig rechtswidrig.

Die einzigen bekannten allgemeinen rechtlichen Verbotsregelungen wurden in Erlangen und Bremen getroffen.

In Erlangen wurde der Alkoholkonsum zur nichtgenehmigungsfähigen Sondernutzung erklärt. In Bremen wurde der § 3 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung modifiziert. Danach ist es untersagt,

sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen.

Sowohl in Erlangen als auch in Bremen werden die Rechtsgrundlagen in der Praxis auf Grund ihrer Unbestimmtheit nicht angewandt.

Andere Kommunen wie z.B. Radevormwald argumentieren mit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung, wenn ein übermäßiger Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit stattfindet.

Aktuelle Diskussionen in Düsseldorf und Krefeld haben auch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung geführt. Dabei hat der Rat der Stadt Krefeld ganz aktuell im September 2007 eine Verwaltungsvorlage zur Kenntnis genommen, die selbst nur für einen konkreten Stadtplatz den Beschluss eines generellen Alkoholverbots für rechtlich unzulässig bewertete.

## **Kinderspielplätze**

Was die Situation auf Kinderspielplätzen angeht, kann allerdings durch eine Änderung der Straßenordnung aus ordnungsrechtlicher Sicht ein Alkoholverbot ausgesprochen werden. Anders als bei den öffentlichen Straßen und Plätzen sind Kinderspielplätze nicht zur Nutzung und zum Verweilen der Allgemeinheit bestimmt. Daher ist ein generelles Alkoholverbot dort eindeutig rechtlich zulässig.

Entsprechende konkrete Regelungen sind in vielen Straßensatzungen anderer Städte auch schon enthalten. Deshalb wird die Verwaltung dem Rat kurzfristig eine entsprechende Änderung der Straßenordnung vorschlagen.

Die notwendigen Kontrollen und die Durchsetzung eines solchen Verbotes würde der Ordnungsdienst im Rahmen seiner Streifenfähigkeit sicherstellen.

### **Aktuelle Situation des Ordnungsdienstes:**

Unabhängig von der fehlenden Rechtsgrundlage für ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen geht die Verwaltung davon aus, dass durch stärkere Präsenz des Ordnungsdienstes eine weitere Verbesserung der Situation zu erreichen sein dürfte.

Zum 01.10.2007 erfolgte daher die Aufstockung von bisher 10 auf 20 Mitarbeiter/innen. Diese wurden zwischenzeitlich am Bergischen Studieninstitut in den Bereichen Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie Deeskalation geschult. Angriffs- und Verteidigungstechniken werden ab November durch die Fortbildungsstelle der Kreispolizeibehörde geschult.

Zurzeit erfolgt die Einweisung in die Praxis durch die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen.

Die Arbeitszeiten des Ordnungsdienstes werden zum 01.01.2008 erheblich erweitert. Montags bis samstags wird er in der Zeit von 07:00 h bis 22:00 h, sonntags von 09:00 h bis 17:00 h im Einsatz sein (Ausweitung um 24 Std./Woche).

Am 01.02.2008 wird eine Einsatzleitstelle des Ordnungsamtes in Betrieb genommen. Dazu werden noch einmal 6 zusätzliche Mitarbeiter/innen den Ordnungsdienst verstärken. Ab diesem Zeitpunkt können alle Angelegenheiten, die den Ordnungsbereich betreffen, über die Telefonnummer 563-4000 der Einsatzleitstelle zu den o.g. Arbeitszeiten gemeldet werden. Durch ein entsprechendes DV-Verfahren unterstützt ist eine noch zügigere Aufgabenerledigung zu erwarten.

Die Bußgelder im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr sind von 2003 bis 2006 von 28.000 € auf 134.000 € gestiegen. In 2007 sind bislang Bußgelder in einer Höhe von 117.000 € (bis Oktober) verhängt worden. Dies ist eine wichtige Messgröße für die Entwicklung ordnungsbehördlicher Maßnahmen in den letzten 5 Jahren.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Ordnungsdienst inzwischen allgemein in der Öffentlichkeit wahrgenommen und anerkannt wird und ein notwendiges und zugleich schwieriges Aufgabenspektrum mit viel Engagement erfüllt. Die Statistik in der Anlage gibt darüber hinaus einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung des Ordnungsdienstes.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der vollzogenen und noch geplanten Ausweitung des Außendienstes in Mitarbeiterzahl und Präsenzzeiten eine weitere spürbare Verbesserung der subjektiven Wahrnehmung und der objektiven Durchsetzung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen erreicht wird.

## Anlage

### Statistik 2007

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt
durchgeführte Platzverweise	71	19	69	47	82	30	12	84	56	27
mündliche Verwarnungen	151	145	132	105	132	108	79	148	114	71
Anzahl Verwangelder vor Ort	99	114	99	86	72	87	29	145	71	34
Summe Verwangelder vor Ort in €	2.515,00 EUR	2.805,00 EUR	1.805,00 EUR	2.655,00 EUR	1.681,00 EUR	1.345,00 EUR	580,00 EUR	2.698,00 EUR	1.345,00 EUR	505,00 EUR
festgesetzte Bußgelder	51	81	86	67	53	92	90	51	120	60
Summe festgesetzte Bußgelder in €	11.080,00 EUR	9.805,00 EUR	12.325,00 EUR	8.450,00 EUR	11.875,00 EUR	13.640,00 EUR	17.925,00 EUR	9.445,00 EUR	15.455,00 EUR	7.470,00 EUR
Gesamtsumme in €	13.595,00 EUR	12.610,00 EUR	14.130,00 EUR	11.105,0 0 EUR	13.556,00 EUR	14.985,00 EUR	18.505,00 EUR	12.143,00 EUR	16.800,00 EUR	7.975,00 EUR
Maßnahmen vor Ort:										
Fallzahlen im Bereich - Sicherheit	2064	2147	1871	1728	1517	2005	1743	2320	1771	590
Fallzahlen im Bereich - Service	1559	1475	1197	1495	1215	1003	950	1510	1126	451
Fallzahlen im Bereich - Sauberkeit	84	125	93	59	65	53	49	87	48	28
Kontrollen Grünflächen / Spielplätze	122	106	165	161	117	217	249	152	270	10